

Klärschlammabeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 3 Entsorgungsausschluss	2
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	2
§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht	3
§ 6 Wartungsprotokolle	3
§ 7 Entsorgung	3
§ 8 Gebührenerhebung	3
§ 9 Gebührensätze	4
§ 10 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 43 bis 46 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum beseitigt und entsorgt im Stadtgebiet Beckum den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG. Sie sind laut § 60 WHG in Verbindung mit § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Betreiberinnen und Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer.
- (3) Die Beseitigung umfasst das Auspumpen der Anlage, die Entsorgung die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Beseitigung und Entsorgung können Dritte beauftragt werden.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 sind – vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung – berechtigt, die Entsorgung und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Betreiber(innen)wechsel sind anzuzeigen.
- (2) Landwirtschaftliche Betriebe können beim Kreis Warendorf – über den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum – schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungsrecht befreit zu werden.

§ 3

Entsorgungsausschluss

Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe das mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigte Personal verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen kann, ist von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers, mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, ist verboten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Anschlussberechtigte nach § 2 sind verpflichtet, die Beseitigung und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum oder beauftragte Dritte zu veranlassen und diesen den zu entsorgenden Inhalt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Landwirtschaftliche Betriebe können beim Kreis Warendorf – über den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum – schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen und ihre Zuwegungen sind so zu bauen, dass Entsorgungsfahrzeuge die Entleerung mit vertretbarem Aufwand durchführen können. Sie müssen frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Anschlussberechtigte nach § 2 haben das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 6

Wartungsprotokolle

Anschlussberechtigte nach § 2 sind verpflichtet, die Wartungsprotokolle beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum jährlich vorzulegen.

§ 7

Entsorgung

- (1) Ob ein Abfuhrbedarf besteht, ist über jährliche Wartungsprotokolle nachzuweisen. Wenn der Schlamm Speicher der Grundstücksentwässerungsanlagen zu 50 Prozent gefüllt ist besteht Abfuhrbedarf – mindestens jedoch alle 2 Jahre. Die Entleerung ist rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Abflusslose Gruben sind mindestens jährlich zu entleeren.
- (2) Wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen, kann der Städtische Abwasserbetrieb Beckum oder beauftragte Dritte – auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans – den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen.
- (3) Nach Entleerung ist die Grundstücksentwässerungsanlage – unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN 4261, Teil 1 bis Teil 4 „Kleinkläranlagen“ und der wasserrechtlichen Erlaubnis – wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 8

Gebührenerhebung

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum erhebt für die Beseitigung und Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Gebührenfestlegung ist die Abfuhrmenge inklusive des für das Absaugen erforderlichen Spülwassers. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.
- (3) Bei jeder Entsorgung wird die Abfuhrmenge ermittelt und vom Anschlussberechtigten nach § 2 oder dessen Beauftragten bestätigt.
- (4) Falls Anschlussberechtigte nach § 2 ihrer Verpflichtungen gemäß § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommen und sich daraus Mehraufwendungen für Nachkontrollen ergeben, sind die Anschlussberechtigten nach § 2 zum Ersatz der hierdurch bedingten

Mehrkosten verpflichtet.

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze für die Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen:
- a) Klärschlamm28,20 Euro/Kubikmeter,
 - b) Abwasser aus einer abflusslosen Grube13,46 Euro/Kubikmeter,
- und bei Selbstanlieferung:
- a) Klärschlamm14,70 Euro/Kubikmeter,
 - b) Abwasser aus einer abflusslosen Grube0,96 Euro/Kubikmeter.

§ 10 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgung, Überwachung und Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten nach § 2.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenveranlagung erfolgt durch Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 betreibt und unterhält,
 - d) entgegen § 5 die Zufahrt nicht gewährleistet oder den Zutritt nicht gewährt,
 - e) entgegen § 6 die Wartungsprotokolle nicht vorlegt,
 - f) entgegen § 7 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt.
- (2) Jeder Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum vom 20. Juni 1990 außer Kraft.